

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Berufsgruppe Orthopädietechniker
z.H. Bundesinnungsmeister Mag. Heinz Illetschko
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Datum
10.12.2019

**Zweites Informationsschreiben der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen
Gesundheitskasse**

Sehr geehrter Herr Bundesinnungsmeister Mag. Illetschko,

wie bereits im ersten Informationsschreiben angekündigt, freuen wir uns, Sie ab 1. Jänner 2020 als Vertragspartnerin/-partner bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) begrüßen zu dürfen. Mit diesem zweiten Schreiben möchten wir Ihnen und ihren Mitgliedsbetrieben weitere Details zu den Änderungen durch die Fusion zur Kenntnis bringen.

Für unsere 7,2 Mio. Versicherten wollen wir mit unseren knapp 13.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren 101 Gesundheitseinrichtungen, den 127 Servicestellen und gemeinsam mit unseren bewährten Vertragspartnerinnen/-partner die beste Versorgung vom Bodensee bis zum Neusiedlersee gewährleisten.

Allgemeines:

Wir betonen nochmals, dass die vertraglichen Vereinbarungen ab 1. Jänner 2020 unverändert mit allen bestehenden Rechten und Pflichten auf die Österreichische Gesundheitskasse übergehen.

Zukünftiges Erscheinungsbild:

Die ÖGK tritt künftig österreichweit mit einem einheitlichen Erscheinungsbild auf. Jegliche Kommunikation mit Ihnen wird dementsprechend an das neue Design und insbesondere an das neue Logo der ÖGK angepasst:



Erreichbarkeit der ÖGK:

Ihre bisherigen operativen Ansprechpartnerinnen/-partner vor Ort sind weiterhin für Sie die erste Anlaufstelle. **Ab 1. Jänner 2020** sind diese unter einheitlichen E-Mail-Adressen und Telefonnummern wie folgt zu erreichen:

E-Mail: vorname.nachname@oegk.at

Tel.: 05 0766 (ÖGK) - 12 (für Niederösterreich) **xxxx** (vertraute Durchwahl)

Fax: 05 0766 (ÖGK) - 12 (für Niederösterreich) **xxxx** (vertraute Durchwahl)

Übersicht Träger-Codes:

Name bis 31.12.2019	Code alt und neu	Name ab 01.01.2020
WGKK	11	ÖGK
NOEGKK	12	ÖGK
BGKK	13	ÖGK
OOEGKK	14	ÖGK
STGKK	15	ÖGK
KGKK	16	ÖGK
SGKK	17	ÖGK
TGKK	18	ÖGK
VGKK	19	ÖGK

Die österreichweite Vermittlung der ÖGK erreichen Sie **ab 1. Jänner 2020** unter der neuen Telefonnummer **05 0766**.

Unter www.gesundheitskasse.at finden Sie schon jetzt erste allgemeine Auskünfte zur ÖGK. **Ab 1. Jänner 2020** erhalten Sie dort umfassende Informationen zu Ihrer ÖGK.

Ehemalige Versicherte (Anspruchsberechtigte) der Betriebskrankenkassen (BKK)

Mit 1. Jänner 2020 sind all jene Versicherten (Anspruchsberechtigte), die bisher bei einer Betriebskrankenkasse (Ausnahme: BKK Wr. Verkehrsbetriebe) versichert waren, gemäß ASVG über die Österreichische Gesundheitskasse versichert und erhalten die ihnen laut ASVG, Satzung und Krankenordnung der ÖGK zustehenden Leistungen. Darüber hinaus geltende Leistungsansprüche können bei jener Privatstiftung geltend gemacht werden, die von Ihrem Unternehmen anlässlich der Auflösung Ihrer Betriebskrankenkasse gegründet wurde. Anbei finden Sie zum besseren Verständnis eine Übersicht:

- BKK Voest Alpine Bahnsysteme zu ÖGK
- BKK Zeltweg zu ÖGK
- BGKK Kapfenberg zu ÖGK
- BGKK Mondl zu ÖGK
- BKK Wr. Verkehrsbetriebe zu BVAEB/KFA

Versicherte (Anspruchsberechtigte), die bisher bei einer Betriebskrankenkasse versichert waren, werden von den Betriebskrankenkassen gesondert informiert.

Formulare und Drucksorten:

Die Änderungen an den Formularen beschränken sich auf die Anpassung der Trägerbezeichnungen: aus „GKK“ wird „ÖGK“ und „BKK“ und „SVB“ entfallen. Die Positionierung der Felder bleibt wie bisher bestehen.

Darüber hinaus wurden die Formulare an weitere gesetzliche bzw. redaktionelle Änderungen angepasst (z.B.: Entfall der DVR-Nummer, Änderung der Bezeichnung „Familiename, Nachname“ in „Familiename“ oder Entfall der angeführten Paragraphen der jeweiligen Krankenordnungen der GKK etc.). Diese Anpassungen wurden mit Ihrer Berufsvertretung und den Interessenvertretungen der Softwarehersteller abgestimmt.

Ab 1. Jänner 2020 werden von der ÖGK nur die neuen, angepassten Vertragspartner-Formulare ausgegeben. Um die Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherzustellen, werden von der ÖGK übergangsweise auch die „alten“ Vertragspartner-Formulare akzeptiert.

Wichtig: Verordnungen, die im Jahr 2019 ausgestellt oder bewilligt wurden und eine Versorgung im Jahr 2020 nach sich ziehen, gelten selbstverständlich weiter.

Bundeslandzentrierte Bewilligung und Abrechnung

Die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zu einer österreichweit tätigen Versicherung ist ein komplexer Prozess. Es ist daher klar, dass wir ab 1. Jänner 2020 noch keine völlige Leistungsharmonisierung für alle Anspruchsberechtigten und Vertragspartner/innen herstellen können. Dennoch haben wir uns das Ziel gesetzt, einem langjährigen Wunsch der Vertragspartnerinnen/-partner nachzukommen, nämlich – im Bundesland – eine einheitliche Vorgangsweise bei der Bewilligung und Abrechnung von Leistungen zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Weiterbestand Ihres Vertrages, der ab 1. Jänner 2020 automatisch auf die ÖGK im bisherigen örtlichen, qualitäts- und mengenmäßigen Umfang übergeht, kommt es dadurch zu einer Umstellung bei der Bewilligung und Abrechnung.

Diese Änderung bedeutet für Sie, dass sämtliche Leistungen für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der Österreichischen Gesundheitskasse, die ab 1. Jänner 2020 von Ihnen erbracht werden, mit der ÖGK jenes Bundeslandes, in dem die Abgabe des Heilbehelfes/Hilfsmittels erfolgt, nach den dort gültigen vertraglichen und leistungsrechtlichen Bestimmungen sowie Bewilligungskriterien (allfällige erforderliche Bewilligungen sind ausschließlich an die ÖGK dieses Bundeslandes zu richten) erbracht und abgerechnet werden.

Versorgungen, die überwiegend über den Postweg erfolgen, richten sich nach der Zustelladresse. Für Betriebe mit Geschäftsstellen bzw. Filialen in mehreren Bundesländern erfolgt die Bewilligung und Verrechnung mit der ÖGK jenes Bundeslandes, in welchem die Versorgung durchgeführt wurde.

Die bisher notwendige Unterscheidung bei der Versorgung Ihrer Kundinnen bzw. Kunden nach der leistungszuständigen Gebietskrankenkasse und die damit verbundene Trennung bei der Abrechnung innerhalb eines Bundeslandes fällt durch diese Umstellung weg.

Im Zuge der Abrechnung sind durch den Vertragspartner im Datensatz Heilbehelfe und Hilfsmittel (DHH) die Felder „VSTR“ (verrechnungszuständiger Versicherungsträger – ELDA, Vorlaufsatz/SA99 Schlusssatz), „VSTRA“ (Zuständige Abrechnungsstelle, Satzkopf/Vorlaufsatz) und „VSTRL“ (Leistungszuständiger Versicherungsträger, SA01/41) am Beispiel von Niederösterreich mit 12 zu befüllen.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang (Leitfaden für Vertragspartnerinnen/-partner).

Einheitliches Abrechnungsdeckblatt

www.sozialversicherung.at → Gesundheitsdienstleister → Vertragspartner → Datenaustausch Heilbehelfe/Hilfsmittel, Krankentransporte → Dokument: „DHH - Deckblatt für Papierbelege gültig ab 01.01.2020“

Abrechnungsvereinfachung für Vertragspartnerinnen/-partner:

- Alle Vertragspartner erhalten ab 1. Jänner 2020 von der ÖGK die Retourdatenträger.
- Bei händischen Nacherfassungen wird seitens der ÖGK auf die Erfassungsentschädigung verzichtet.
- Fälschlich durch die ÖGK bewilligte HBHI, die von Vertragspartnerinnen/-partnern abgegeben wurden, werden anerkannt – Abrechnungsgarantie für Vertragspartnerinnen/partner.

Jahresabgrenzung

Die Rechnungsvorschriften verpflichten uns, Aufwendungen für das Jahr 2019 (= Leistungsdatum - Abgabe des Heilbehelfs/Hilfsmittels im Jahr 2019) bis Ende Februar 2020 zu erfassen. Verrechnen Sie daher im Jänner und Februar 2020 Versorgungen der Jahre 2019 und 2020 getrennt, da wir Ihnen sonst die Abrechnung zur Teilung zurücksenden müssten.

Wichtig: Beachten Sie, dass alle Leistungen mit einem Abgabedatum ab 1. Jänner 2020 ausschließlich mit den neuen Tarifwerten für 2020 abzurechnen sind.

Neue UID-Nummer:

Der ÖGK wurde die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **ATU74552637** erteilt. Diese neue UID-Nummer ist für sämtliche Abrechnungen ab 1. Jänner 2020 zu übermitteln, auch dann, wenn es sich um Leistungen aus davorliegenden Abrechnungszeiträumen handelt.

Satzungsmäßige Höchstgrenzen ab 1. Jänner 2020

Ab 1. Jänner 2020 erfolgt die österreichweite Gleichschaltung der satzungsmäßigen Höchstgrenzen hinsichtlich Kostenübernahme für Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie bei der Instandsetzung. Das bedeutet:

- einheitliche satzungsmäßige Höchstgrenze für Heilbehelfe und Hilfsmittel: 8-faches der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, 2020: € 1.432,00
- einheitliche satzungsmäßige Höchstgrenze für Krankenfahrstühle und Hilfsmittel, die geeignet sind die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen: 20-faches der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, 2020: € 3.580,00

Kostenbeteiligung ab 1. Jänner 2020

Der Kostenanteil (Selbstbehalt) der Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt weiterhin grundsätzlich 10 %. Der Mindestkostenanteil wird ab 1. Jänner 2020 auf € 35,80 angehoben. Hinsichtlich Kostenanteilsbefreiungen kommt es zu keinen Änderungen gegenüber der derzeitigen Vorgehensweise.

Behelfe, die aus dem Titel der Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden, sind vom Kostenanteil ausgenommen.

Der Kostenanteil (Selbstbehalt) der Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten für Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) beträgt weiterhin grundsätzlich 10 %. Der Mindestkostenanteil wird ab 1. Jänner 2020 auf € 107,40 angehoben. Der Mindestkostenanteil für als Angehörige geltende

Kinder bis 27 Jahre beträgt ab 1. Jänner 2020 € 35,80. Bei dem vom Kostenanteil befreiten Personenkreis, d.h. Kinder bis zum 15. Lebensjahr und Rezeptgebührenbefreiten, tritt keine Änderung ein.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich immer um Bruttobeträge!

Vereinheitlichung des Eigenkostenanteils für orthopädische Maßschuhe

Ab 1. Jänner 2020 soll der Eigenkostenanteil von Versicherten für orthopädische Maßschuhe österreichweit vereinheitlicht werden.

Für orthopädische Maßschuhe mit geringem Vorfertigungsgrad (Positionsgruppen 14152, 14156) sowie für Maßschuhe mit hohem Vorfertigungsgrad (ICP-Schuhe – Positionsgruppe 14236) beträgt der Eigenkostenanteil € 58,14/Paar bzw. € 29,07/Stück.

Für Versicherte (Angehörige), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter besonderen Voraussetzungen ist kein Eigenkostenanteil einzuheben. Die Befreiung vom Eigenkostenanteil erfolgt durch die ÖGK im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Für nähere Informationen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation

Ab 1. Jänner 2020 erfolgt österreichweit eine Vereinheitlichung von Produkten, die unter dem Titel der Medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zu gewähren sind.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang (Leitfaden für Vertragspartnerinnen/-partner).

Verordnungsdatum und Leistungsdatum

Ab 1. Jänner 2020 werden österreichweit einheitlich entweder das Verordnungsdatum oder das Leistungsdatum wie folgt herangezogen:

Verordnungsdatum:

- Versicherungsanspruch
- Selbstbehaltsbefreiung
- Rezeptgebührenbefreiung

Leistungsdatum:

- Höhe des Selbstbehalts
- Satzungsmäßige Höchstgrenze
- Tarif
- Gebrauchsdauer
- Höhe der Rezeptgebühr

Änderungen in der Organisationsbeschreibung

Die Reform der Krankenkassen bedingt einige Änderungen in Ihrer Software. Wir sind dazu bereits in enger Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Softwarehersteller. Unser Ziel ist eine möglichst reibungsfreie Umstellung. Daher ersuchen wir Sie, die von den Softwareherstellern im Zusammenhang mit der Reform zur Verfügung gestellten Updates

zeitgerecht durchzuführen. Sollte sich Ihre Softwarefirma nicht automatisch mit Ihnen in Verbindung setzen, bitten wir Sie, diese zu kontaktieren.

Die Organisationsbeschreibung für den Datenaustausch im Bereich Heilbehelfe und Hilfsmittel (DHH) hat sich aufgrund der Fusion geändert. Die per 1. Jänner 2020 gültige Version 2.2 mit Stand 31.10.2019 beinhaltet folgende Änderungen:

Art	Blatt Nr./Kapitel	Erklärung
Textkorrektur	Generell	Die Bezeichnung „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ wurde auf „Dachverband der österreichischen Sozialversicherung“ geändert.
Textkorrektur	C.3 (Datenübermittlung über ELDA)	Trägerbezeichnungsänderung
Löschung	D.0 (Alphabetisches Register der Datenfelder) D.21 (Europäische Krankenversicherungskarte) F.3.1 (SART 00 Datensatzbeginn)	Das Datenfeld DVR wurde entfernt.
Textkorrektur	D.0 (Alphabetisches Register der Datenfelder) D.58 (Versicherungsträger) F.2 (SART 00 Vorlaufsatz für ELDA) F.15.1 (SART 99 Schlusssatz für ELDA)	Die Bezeichnung Leistungszuständiger wurde auf Verrechnungszuständiger geändert.
Aktualisierung	D.51 (Umsatzsteueridentifikationsnummer)	Die UID der Versicherungsträger 11-19, 05, 07, 40-49 und 50 wird ab 01.01.2020 geändert. Die Bezeichnung der Versicherungsträger zu Code 11-19, 05, 07, 40-49 und 50 wird ab 01.01.2020 geändert. Die Versicherungsträger 22 Wiener Verkehrsbetriebe, 24 Betriebskrankenkasse Mondi, 25 voest Alpine Bahnsysteme, 26 Zeltweg und 28 Kapfenberg fallen ab 01.01.2020 weg.
Aktualisierung	D.58 (Versicherungsträger)	Die Bezeichnung der Versicherungsträger zu Code 11-19, 05, 07, 40-49 und 50 wird ab 01.01.2020 geändert. Die Versicherungsträger 22 Wiener Verkehrsbetriebe, 24 Betriebskrankenkasse Mondi, 25 voest Alpine Bahnsysteme, 26 Zeltweg und 28 Kapfenberg fallen ab 01.01.2020 weg.

Ansprechpartner/innen

Ihre bisherigen operativen Ansprechpartnerinnen/-partner vor Ort stehen Ihnen nach wie vor für jegliche Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihr Mitwirken bei den fusionsbedingten Änderungen.

Freundliche Grüße
Österreichische Gesundheitskasse
GD-Stv. Dr. Rainer Thomas eh.

Beilagen